

Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) und des § 10 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 2 3. ÄndG KiföG M-V vom 12.07.2010 ergeht die folgende Satzung:

Präambel

Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung, Entwicklung und Erziehung zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Betreuung und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald trägt zur Wahrnehmung der Rechte und zur Erleichterung der Pflichten sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben bei. Dafür stellt der Landkreis ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Die Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegestellen erfüllen einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, stellt bedarfsgerecht Plätze für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen bereit. Er stellt sicher, dass sich die individuelle Förderung aller Kinder pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientiert.

§ 2

Art und Umfang der Kindertagesförderung

- (1) Die Angebote der Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden je nach Bedarf wie folgt gestaltet:

Krippe	
Ganztagsplatz:	10 Stunden arbeitstaglich
Teilzeitplatz:	6 Stunden arbeitstaglich
Halbtagsplatz:	4 Stunden arbeitstaglich
Kindergarten	
Ganztagsplatz:	10 Stunden arbeitstaglich
Teilzeitplatz:	6 Stunden arbeitstaglich
Halbtagsplatz:	4 Stunden arbeitstaglich
Hort	
Ganztagsplatz:	6 Stunden arbeitstaglich auerhalb der Unterrichtszeiten
Teilzeitplatz:	3 Stunden arbeitstaglich auerhalb der Unterrichtszeiten
Kindertagespflege	
Ganztagsplatz:	10 Stunden arbeitstaglich
Teilzeitplatz:	6 Stunden arbeitstaglich
Halbtagsplatz:	4 Stunden arbeitstaglich

- (2) Die ffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem rtlichen Trager der ffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Der rtliche Trager der ffentlichen Jugendhilfe bndelt im Rahmen der Jugendhilfeplanung, in welchen Kindertageseinrichtungen ein Angebot mit verlangerten ffnungszeiten vorgehalten wird.
- (3) Die Zeiten der Frderung in der Kindertagespflege werden den Bedrfnissen der Eltern flexibel angepasst.

§ 3 Personaleinsatz

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald legt entsprechend § 10 Abs. 4 KifG M-V fest, wie die Fachkraft-Kind-Relation in den Kindertagesstatten anzuwenden ist:
- Fr je 6 Kinder von null Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist eine Fachkraft einzusetzen.
 - Fr je 17 Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist eine Fachkraft einzusetzen.
 - Fr je 22 Kinder im Grundschulalter ist eine Fachkraft einzusetzen.
 - Fr 15 Kinder, davon 4 Kinder mit individuellen Frderbedarfen, in integrativen Kindergartengruppen ist eine Fachkraft und ein/eine Heilerzieher/in/ Heilerziehungspfleger/in oder ein/eine Erzieher/in mit sonderpagogischer Zusatzausbildung einzusetzen.
 - Die Berechnung des Personalschlssels erfolgt auf Basis der Richtlinie fr den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitatsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen (Kreistagsbeschluss-Nr. 136-8/12). Das gleiche gilt fr den Einsatz von zusatzlichem Personal.

- (2) Landesrechtliche Regelungen zur Standardverbesserung werden automatisch satzungsrelevant.

§ 4

Grundlagen der Finanzierung

- (1) Die Entgelte werden differenziert nach Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) und Betreuungsumfang (Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz) festgelegt.
- (2) Für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben (ohne Verpflegung).
- (3) Die Höhe des Beitrages für die Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen Träger in Verbindung mit § 21 Abs. 1 KiföG M-V.
Die Höhe der monatlichen Aufwendungen für die Kindertagespflege wird in der Leistungsvereinbarung für Kindertagespflege geregelt.
- (4) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Förderrichtlinie zur Elternentlastung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowohl für Krippenkinder als auch für Kinder im letzten Jahr vor der Schule reduziert.

§ 5

Feststellung des Anspruchs auf Betreuung

- (1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben, besteht Anspruch auf Förderung gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 KiföG M-V.
- (2) Personensorgeberechtigte, die einen über den Rechtsanspruch hinaus gehenden Betreuungsbedarf für ihre Kinder geltend machen möchten, müssen einen Antrag auf Ganztagsbetreuung stellen. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird ein entsprechender Bescheid erlassen.
- (3) Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind und einen integrativen Platz in Anspruch nehmen, sollen grundsätzlich ganztags betreut werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, orientiert an den Bedürfnissen der Familien, kann die wöchentliche Betreuungszeit eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes in Krippe und Kindergarten auf weniger als fünf Werkzeuge verteilt werden.
- (5) In Einzelfällen können individuelle Entscheidungen in Absprache mit dem Jugendamt getroffen werden, die sich an den besonderen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Das Gleiche gilt, wenn die Personensorgeberechtigten an der Ausübung der Personensorge ganz oder teilweise im Sinne der §§ 20 und 27 ff. SGB VIII gehindert sind.

§ 6

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

- (1) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege wird für den Zeitraum von bis zu zwei Wochen eine stundenweise für Eltern beitragsfreie Eingewöhnungszeit durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährt. Die Landes-, Kreis- und Gemeindemittel werden anteilig gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist im Vorfeld mit der festgelegten Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson zu vereinbaren.
- (2) Der Träger der jeweiligen Einrichtung/die Tagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Betreuungsvertrag ab.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Entsprechend § 21 Abs. 2 KiföG M-V hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge nach § 90 (1) SGB VIII sozialverträglich zu staffeln.
- (2) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald staffelt den Elternbeitrag für Geschwisterkinder, die in Kindertageseinrichtungen bzw. in einer Kindertagespflegestelle betreut werden. Ab dem zweitgeborenen Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um jeweils 5 Prozent des Elternbeitrages des davor berücksichtigten Kindes.
- (3) Berücksichtigt werden Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen. Bei der Staffelung ist es unerheblich, ob die Geschwisterkinder in einer Einrichtung oder in unterschiedlichen Einrichtungen oder in einer Einrichtung und einer Kindertagespflegestelle betreut werden.

§ 8

Antragsverfahren zur Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Abs. 6 KiföG M-V verpflichtet, wenn die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist. Dabei obliegt es den Eltern, dies nachzuweisen. Berechnungsgrundlage für die zumutbare Belastung stellt das Einkommen der Personensorgeberechtigten unter Zugrundelegung der §§ 82-85, 87, 88 des SGB XII dar.
- (2) Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgt eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternbeitrages auf der Grundlage des § 21 Abs. 6 KiföG M-V nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

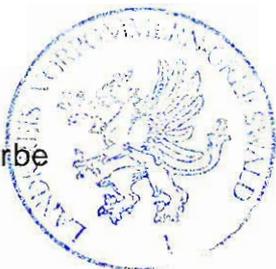
- (3) Der Antrag ist bis zum 1. Werktag eines Monats einzureichen. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Die Eltern werden in geeigneter Form auf die Regelungen zur Ermäßigung und zum Erlass des Beitrages hingewiesen. Eine mögliche Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an den Träger der Einrichtung bzw. an die Tagespflegeperson.
- (4) Die Eltern haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Ermäßigung oder Befreiung notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden.
- (5) Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit § 22 oder 23 SGB VIII kann der Elternbeitrag übernommen werden.
- (6) Personensorgeberechtigte, die Kinderbetreuungskosten (BAB etc.) von der Agentur für Arbeit oder der Sozialagentur/Jobcenter erstattet bekommen, müssen die entsprechenden Nachweise bei Antragsstellung vorlegen. Die Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung berücksichtigt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Hansestadt Greifswald und der Landkreise Uecker-Randow und Ostvorpommern außer Kraft.

Anklam, den 11.12.2012


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010“
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Anklam, den 11.12.2012


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

